

Welche Vorteile bringt die Inanspruchnahme eines Rechtsanwaltes für mich?

Auch wenn die Kosten auf den ersten Blick vielleicht hoch erscheinen mögen, können im Endergebnis in den meisten Fällen Kosten gespart werden – entweder weil man durch anwaltliche Beratung einen aussichtslosen Prozess vermeiden kann oder aber, weil (nach erfolgreicher anwaltlicher Vertretung) in einem gewonnenem Prozess der Gegner die Kosten tragen muss. Sofern eine Rechtsschutzversicherung besteht und die Rechtsverfolgung nicht von vornherein aussichtslos erscheint, werden die Kosten ohnehin von dieser getragen.

Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte helfen auch bei der Gestaltung wichtiger Verträge. Das gibt den Vertragspartnern Sicherheit und spart letztlich Kosten und Ärger.

Wie sind Rechtsanwaltsgebühren geregelt?

Die Höhe der Rechtsanwaltsgebühren ist im Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) geregelt. Es wird unterschieden zwischen Festgebühren und Rahmengebühren. Festgebühren fallen meist für gerichtliche Tätigkeiten im Zivil-, Verwaltungs- und Arbeitsrecht an. Rahmengebühren findet man im RVG überwiegend für außergerichtliche Tätigkeiten und weitgehend auch für die Gebiete des Straf- und Sozialrechts.

Für Beratung und Erstattung von Rechtsgutachten sowie für die Mediation ist keine bestimmte Gebühr mehr vorgesehen. Die Höhe richtet sich nach der getroffenen Vereinbarung zwischen Rechtsanwalt und Mandant.

Schriftliche Gebührenvereinbarungen, die von der gesetzlichen Regelung abweichen, sind zulässig, nicht aber eine Unterschreitung der gesetzlichen Gebühren bei gerichtlichen Streitigkeiten.

Und was kostet die anwaltliche Tätigkeit?

Die Höhe des Anwaltshonorars richtet sich nach zwei Faktoren – dem Gegenstandswert und der auftragsgemäßen Tätigkeit.

Unter dem Gegenstandswert einer Angelegenheit versteht man den objektiven Geldwert oder das wirtschaftliche Interesse des Auftraggebers. Bei Forderungsangelegenheiten entspricht er dem Betrag der geltend gemachten oder abzuwehrenden Forderung. Bei nicht vermögensrechtlichen Angelegenheiten (z.B. Ehescheidung, Baugenehmigung, Kündigung, Gewerbeerlaubnis oder Vertragsgestaltung) ist der Gegenstandswert teils den besonderen gesetzlichen Vorschriften, teils der umfangreichen Rechtsprechung zu entnehmen. Im gerichtlichen Verfahren wird er vom Gericht festgesetzt.

Rechtsanwaltsgebühren – was Sie darüber wissen sollten

2

Gegenstandswert	1,0 Gebühr	Gegenstandswert	1,0 Gebühr
bis 300 €	25 €	7.000 €	375 €
600 €	45 €	8.000 €	412 €
900 €	65 €	9.000 €	449 €
1.200 €	85 €	10.000 €	486 €
1.500 €	105 €	13.000 €	526 €
2.000 €	133 €	16.000 €	566 €
2.500 €	161 €	19.000 €	606 €
3.000 €	189 €	22.000 €	646 €
3.500 €	217 €	25.000 €	686 €
4.000 €	245 €	30.000 €	758 €
4.500 €	273 €	35.000 €	830 €
5.000 €	301 €	40.000 €	902 €
6.000 €	338 €	bis 45.000 €	974 €

Der oben abgedruckte Tabellenauszug (bis zu einem Gegenstandswert von 45.000 €) zeigt, dass dem jeweiligen Gegenstandswert eine feste Gebühreneinheit zugeordnet ist. Diese nennt man kurz „Gebühr“, die im Übrigen nicht direkt proportional zu Gegenstandswert steigt.

Bei der auftragsgemäß entfalteteten Tätigkeit wird unterschieden zwischen interner Tätigkeit (Beratungsmandat, z.B. Beratung eines Mandanten oder Erstellung eines Gutachtens), außergerichtlicher Tätigkeit nach außen hin (Vertretungsmandat, z.B. Korrespondenz mit dem Gegner) und gerichtlicher Tätigkeit (Prozessmandat).

Interne Tätigkeit nur gegenüber Mandanten – Beratungen

Für interne Tätigkeit, also eine mündliche oder schriftliche Beratung, sollen Anwalt und Mandant das Honorar vereinbaren. Das Gesetz sieht seit dem 01.07.2006 keine Wertgebühren mehr vor.

Im Hinblick auf die unterschiedlichen Gebühren ist es wichtig, vor dem Besuch beim Anwalt zu überlegen, ob nur ein Rat gewünscht wird oder der Anwalt die Sache außergerichtlich weiter betreiben soll oder ob er die Vertretung bei Gericht übernehmen muss.

Für das Entstehen der Gebühren ist der Auftrag maßgeblich, den der Anwalt von seinem Mandanten erhält. Für die außergerichtliche Vertretung erhält der Rechtsanwalt, einen Vertretungsauftrag, für die gerichtliche Durchsetzung einen Prozessauftrag. Ist bereits auch Prozessauftrag erteilt, berechnen sich die Gebühren nicht nach den Vorschriften für die außergerichtliche Tätigkeit, sondern nach den Vorschriften für die gerichtliche Tätigkeit.

Außergerichtliche Tätigkeit für den Mandanten gegenüber Dritten – Vertretungsmandat

Bei außergerichtlicher Tätigkeit gegenüber Dritten können folgende Gebühren anfallen (siehe auch umseitige Gebührentabelle):

- Eine Geschäftsgebühr (0,5 bis 2,5 gem. Nr. 2300 VV RVG aus dem Gegenstandswert)
- Eine Einigungsgebühr (1,5 gem. Nr. 1000 VV RVG aus dem Gegenstandswert), wenn der Anwalt beim Abschluss eines Vertrages mitgewirkt hat, durch den der Streit beigelegt wird.
- Zusätzlich ist eventuell auch eine Terminsgebühr möglich.

Gerichtliche Tätigkeit – Prozessmandat

Kommt es zu einem Prozess (oder wurde Prozessauftrag erteilt), so erhält der Anwalt für die erste Instanz nach Teil 3 des Vergütungsverzeichnisses bis zu 3,5 Gebühren, berechnet nach dem jeweiligen Streitwert, den das Gericht festsetzt. Welche Art von Gebühren anfallen, hängt von bestimmten Voraussetzungen ab. Folgende Gebühren können entstehen:

- Eine 1,3 Verfahrensgebühr gem. Nr. 3100 VV RVG
- Eine 1,2 Terminsgebühr für die Wahrnehmung von Terminen gem. Nr. 3104 VV RVG
- Eine 1,0 Einigungsgebühr, Nrn. 1000, 1003 VV RVG für die Mitwirkung des Anwalts an einem Vertrag, durch den der Streit beigelegt wird

Diese Gebühren fallen in jeder Instanz an. Im Berufungsverfahren erhöht sich die Verfahrensgebühr auf 1,6, die Terminsgebühr bleibt bei 1,2. Die Einigungsgebühr beträgt 1,3.

Für die Vertretung mehrerer Auftraggeber erhöht sich die Geschäftsgebühr bzw. die Verfahrensgebühr um 0,3 für jede weitere Person.

Die außergerichtlich entstandene Geschäftsgebühr wird auf die gerichtliche Verfahrensgebühr in derselben Sache zur Hälfte, max. mit 0,75 angerechnet (die Verfahrensgebühr reduziert sich dadurch). Neben den jeweiligen Gebühren erhält der Anwalt für seine Auslagen eine Auslagenpauschale von max. 20,- Euro. Außerdem muss die jeweilige Mehrwertsteuer berechnet werden, die an das Finanzamt abgeführt wird.

Was kosten Straf- und Bußgeldsachen?

Die Gebühren in Strafsachen sind im Teil 4 des Vergütungsverzeichnisses geregelt, die Gebühren in Bußgeldsachen im Teil 5. Es wird unterschieden zwischen dem vorbereitenden Verfahren und dem Verfahren vor dem Amtsgericht. Neben einer Grundgebühr können hier jeweils noch zwei weitere Gebühren (Verfahrensgebühr, Terminsgebühr) entstehen. Außerdem kann der Anwalt unter bestimmten Voraussetzungen noch eine **Zusatzgebühr**

Rechtsanwaltsgebühren – was Sie darüber wissen sollten

fordern. Ebenfalls kann ein sogenannter Haftzuschlag hinzukommen. Der Pflichtverteidiger erhält eine im Gesetz betragsmäßig festgesetzte Gebühr aus der Staatskasse.

4

Gebühren des Verteidigers in Strafsachen

Allgemein	Wahlverteidiger	Mittelgebühr	Pflichtverteidiger
4100 Grundgebühr	30 bis 300 €	165 €	132 €
4102 Terminsgebühr	30 bis 250 €	140 €	112 €

Vorbereitendes Verfahren	Wahlverteidiger	Mittelgebühr	Pflichtverteidiger
4104 Verfahrensgebühr	30 bis 250 €	140 €	112 €

Verfahren 1. Instanz			
Verfahrensgebühr			
4106 Amtsgericht	30 bis 250 €	140 €	112 €
4112 Strafkammer, Jugendkammer	40 bis 270 €	155 €	124 €
4118 OLG, Schwurgericht, auch Jugendkammer, Strafkammer	80 bis 580 €	330 €	264 €
Terminsgebühr			
4108 Amtsgericht	60 bis 400 €	230 €	184 €
4114 Strafkammer, Jugendkammer	70 bis 470 €	270 €	216 €
4120 OLG, Schwurgericht, auch Jugendkammer, Strafkammer	110 bis 780 €	445 €	356 €

Zu den Einzelheiten und zu weiteren Gebühren (z. B. im Berufungsverfahren oder bei Bußgeldsachen) geben wir Ihnen gerne Auskunft.

Die Kosten in sozialrechtlichen Angelegenheiten

In sozialrechtlichen Angelegenheiten (z.B. Rentenangelegenheiten, Ausstellung eines Schwerbehindertenausweises) beträgt die Gebühr bei außergerichtlicher Tätigkeit 40 bis 520 Euro. In Verfahren vor dem Sozialgericht gelten in Abhängigkeit von der Instanz unterschiedliche Gebührenregelungen; es können jeweils zwei Gebühren entstehen:

	Sozialgericht (I. Instanz)	Landessozialgericht (II. Instanz)	Bundessozialgericht (III. Instanz)
Verfahrensgebühr	40 bis 460 €	50 bis 570 €	80 bis 800 €
Terminsgebühr	20 bis 380 €	20 bis 380 €	40 bis 700 €

Wenn Rahmengebühren anfallen, muss der Anwalt nach billigem Ermessen vom Gebührenrahmen Gebrauch zu machen. Er muss alle Umstände des Einzelfalls berücksichtigen (§ 14 RVG), insbesondere Umfang und Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit, die Bedeutung der Sache für den Auftraggeber und dessen Einkommens- und

Rechtsanwaltsgebühren – was Sie darüber wissen sollten

Vermögensverhältnisse. Auch das Haftungsrisiko des Anwalts kann bei der Bemessung von Bedeutung sein.

Und wenn ich mir keinen Rechtsanwalt leisten kann? Beratungshilfe – Prozesskostenhilfe

Bei geringen Einkommen besteht die Möglichkeit, sich auf Kosten der Landeskasse außergerichtlich durch einen Rechtsanwalt beraten zu lassen, wenn die zuständige Stelle des Gerichts die Notwendigkeit dafür vorgeprüft und eine entsprechende Bescheinigung ausgestellt hat (Beratungshilfe).

Wer nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht in der Lage ist, die Kosten eines Prozesses aufzubringen, und dessen beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg hat, dem kann das Gericht auf seinen Antrag Prozesskostenhilfe bewilligen. Die Gewährung von Prozesskostenhilfe bedeutet, dass man von der Zahlung der Gerichtskosten, der Kosten seines eigenen Anwalts und der Vorlage der Auslagenvorschüsse für Zeugen und Sachverständige befreit ist. Diese übernimmt dann die Landeskasse. Soweit die Einkommensverhältnisse es zulassen, kann das Gericht anordnen, dass die Kosten in monatlichen Raten (Prozesskostenhilfe mit Ratenzahlung) an die Landeskasse zurückzuzahlen sind. Das Gericht ist gesetzlich berechtigt, innerhalb eines bestimmten Zeitraumes (vier Jahre) die Einkommens- und Vermögensverhältnisse nachzuprüfen und bei Änderungen die Rückzahlung zu fordern.

Ist eine Rechtsschutzversicherung sinnvoll?

Der Abschluss einer Rechtsschutzversicherung ist sinnvoll. Die Entlastung von Verfahrenskosten hilft dem Versicherten, ihr Recht durchzusetzen – während Nichtversicherte unter dem Druck der drohenden Kosten oft vorzeitig resignieren und damit auf berechtigte Ansprüche verzichten. Allerdings sollte man die Leistungen der verschiedenen Rechtsschutzversicherer vergleichen und im Einzelfall prüfen, für welchen Lebensbereich der Abschluss einer Rechtsschutzversicherung sinnvoll ist.

Selbstverständlich stehen wir Ihnen bei Fragen jederzeit gerne zur Verfügung. Bitte rufen Sie uns an.